



über *fuhr r.4.*
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende *Go 08.04.*

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

Stadtrat Andreas Kowol

an die Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

2 . April 2020

Anfrage der Bündnis90/Die Grünen - Fraktion vom 18.03.2020, Nr. 176/2020 nach
§ 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

SV-Nr.: 20-V-36-0010

Anfrage:

Städtische Grundstück Gemarkung Schierstein, Flur 23, Flurstück 154

Im Ausschuss für Schule und Kultur am 30. Januar 2020 wurde über den aktuellen Sachstand der Planungen für die Neubauten der Erich-Kästner-Schule sowie der Hafenschule in Schierstein berichtet. Einer der Vorschläge für einen möglichen Neubau der Erich-Kästner-Schule inklusive Turnhalle ist die Bebauung eines Grundstückes der Landeshauptstadt Wiesbaden, das in der Wasserschutzzone II in Schierstein liegt.

Wir fragen den Magistrat:

- Ist dieses Grundstück aktuell verpachtet?
- Wird dieses Grundstück aktuell als Ackerfläche genutzt?
- Wenn ja, was wird aktuell auf dieser Fläche angebaut und was wurde in der Vergangenheit angebaut?
- Unterliegt diese Fläche besonderen Vorgaben und Bedingungen bezüglich der Düngung und dem Einsatz von Spritzmitteln?
- Welche Dünge- und Spritzmittel werden auf dieser Fläche benutzt und welche sind ausgeschlossen?
- Besteht durch diese eine Belastung und eine Gefährdung für das Grundwasser?
- Werden mögliche Vorgaben und Bedingungen bezüglich der Düngung und dem Einsatz von Spritzmitteln kontrolliert und wenn ja, von wem?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die eingebrachten Fragen habe ich zuständigkeithalber an das Liegenschaftsamt als Grundstückseigentümer weiter geleitet. Dieses hat wie folgt darauf geantwortet:

Für dieses Grundstück besteht ein Gestattungsvertrag mit dem Ortsbeirat Schierstein für das Aufstellen von zwei Informationstafeln. Außerdem ist dieses Grundstück an einen Landwirt verpachtet und wird als Acker genutzt. Was aktuell und was in der Vergangenheit angebaut wird oder wurde, kann nur vom Pächter beantwortet werden.

Bezüglich Düngung und dem Einsatz von Spritzmitteln enthält der Pachtvertrag folgende Vorgaben:

„Das Grundstück ist unter dem Gesichtspunkt des integrierten Pflanzenschutzes zu bewirtschaften. Dies bedeutet, alle wirtschaftlich, ökologisch, toxikologisch vertretbaren Methoden sind in Abstimmung aufeinander anzuwenden, um Schadorganismen unter der wirtschaftlichen Schadschwelle zu halten. Die bewusste Ausnutzung natürlicher Begrenzungsfaktoren ist in den Vordergrund zu stellen. Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel bzw. die Verwendung von Herbiziden, Pestiziden und Fungiziden sind an die Empfehlung des örtlichen, staatlichen Pflanzenschutzwarndienstes gebunden. Chemische Pflanzenschutzmittel sind nur in dem Umfang erlaubt, die in den Wasserschutzgebieten zugelassen sind. Über den geplanten Einsatz von giftigen Pflanzenschutzmitteln, die die Grundstücksgrenzen (durch Versprühen, Wind, Regen, Nebel oder durch Abfließen und Versickern) überschreiten oder die in nicht unerheblichem Umfang in den Erdboden des Pachtgrundstücks eindringen können, ist die Verpächterin eine Woche vor dem Ausbringen der Giftstoffe zu unterrichten. Gegen ihren Widerspruch dürfen giftige Schutzmittel und Substanzen nicht auf dem Pachtgrundstück verwendet werden. Der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen in Form von Saatgut, Pflanzen etc. ist nicht gestattet.“

Der Pächter hat gegenüber dem Verpächter keine Angaben über die Einhaltung der vertraglichen Vorgaben zu gegebenenfalls verwendeten Dünge- und Spritzmitteln gemacht. Sofern die Bestimmungen des Pachtvertrages eingehalten werden, sollte eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen sein. Dem Liegenschaftsamt liegen keine Kenntnisse über einen Verstoß gegen die Regelungen im Pachtvertrag vor. Das Amt für den ländlichen Raum in Hadamar ist unter anderem für eine stichprobenartige Kontrolle über die Düngung und den Einsatz von Spritzmitteln zuständig.

Ergänzend kann ich Ihnen mitteilen, dass die Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Schierstein vom 07.03.2002 (StAnz. S. 1773) Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II enthält.

Verboten ist u.a.:

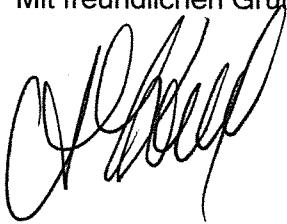
- die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht (§ 4 Nr. 11),
- die Beweidung (§ 8 Nr.1),
- die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher (§ 8 Nr. 2).

Geboten ist u.a.:

- Bewirtschafter landwirtschaftliche genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. (§ 7 Nr. 6).

Die Einhaltung dieser Regelungen wird durch das Umweltamt/Untere Wasserbehörde und das Amt für den ländlichen Raum bei Betriebsprüfungen im Rahmen der Cross Compliance - Überwachung geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'A. Schmid', written over a horizontal line.